

www.friedensgruppe-luedenscheid.de

Südstraße 50
58509 Lüdenscheid

Spendenkonto:
SEB Lüdenscheid BLZ: 430 101 11
Kto. Nr. 203 263 4801 (Ini'68)

Es bleibt noch zu erwähnen, dass die Militarisierung bereits in vollem Gange ist.

Bis 2010 will man eine hoch gerüstete Streitmacht aufbauen, die unter einheitlichem EU-Kommando für weltweite Militärinterventionen zur Verfügung steht.

Frankreich, Großbritannien und Deutschland erarbeiten z. Z. einen Entwurf für acht so genannte „**battle groups**“. Das sind kleine Kampfverbände von jeweils **1500 Elitesoldaten**, die als erstes in ein Kriegsgebiet entsandt werden und die **EU-Eingreiftruppe** den Weg **freikämpfen** sollen.

Die **EU-Eingreiftruppe (bis zu 60.000 Soldaten und Soldatinnen)** sollen für einen längeren Zeitraum in einer Kriegsregion fest stationiert werden.

Nach Verabschiedung dieser EU-Verfassung wird sie über den nationalen Verfassungen stehen!

Die soziale Sicherheit wird nur noch als Standortnachteil und die militärische Sicherheit zum Allheilmittel ernannt.

Dieser Verfassungsentwurf widerspricht der UN-Charta.

Die so genannten Verfassungsgegner sind nicht gegen eine Verfassung für Europa, sondern gegen diesen (!) Entwurf für eine EU-Verfassung!

Darum sagen wir:

**Nein zur Aufrüstung!
Nein zum Sozialabbau!**

Nein zu dieser(!) EU-Verfassung!

F Lüdenscheid Friedensgruppe

V.i.S.d.P.: Martin Sander, Bernd Benschmidt, Ina Ferber

Layout: Janis Benschmidt



Wussten Sie, was die EU-Verfassung vorsieht?

-) eine Aufrüstungsverpflichtung für Mitgliedsstaaten enthält (Art. I-41, 3)
-) ein Amt für die Kontrolle und Umsetzung der Aufrüstung vorsieht (Art. I-41, 3)
-) Kampfeinsätze der EU-Truppen ohne jede territoriale Begrenzung vorsieht
-) die Entstehung eines militärischen Kerneuropas institutionalisiert (Art. I-41, 6+7)
-) Militär zur Terrorbekämpfung auch in „Drittstaaten“ vorsieht (Art. III-309,1)
-) „Abrüstungskriege“ ermöglicht (III-309, 1)
-) Entscheidungen über Militäreinsätze dem Ministerrat der EU überträgt, der dann auch Mitgliedsstaaten mit der Kriegsführung beauftragt (Art. I-41, 4+5)
-) Außenpolitik und Militäreinsätze der Entscheidungsbefugnis und Kontrolle der Parlamente entzieht. Das Europäische Parlament wird lediglich regelmäßig „auf dem Laufenden gehalten“ (Art. I-41, 8) und kann „Anfragen“ stellen (Art. III-304, 2)
-) nicht einmal eine Kontrolle der Außenpolitik des Ministerrats durch den europäischen Gerichtshof ermöglicht (Art. III-376)

Die gemeinsame **Außen- und Sicherheitspolitik** in diesem Verfassungsentwurf, setzt im **friedens- und militärpolitischen** Bereich dramatische Neuerungen fest. (z.B. **Aufrüstungsverpflichtung**) Um die gleichmäßige Aufrüstung zu gewährleisten, wird ein eigenes Amt zur Kontrolle eingerichtet.

Kriege erhalten, als Mittel der Politik, **Verfassungsrang**. Die **Ausgaben** für die **Aufrüstung des Militärs**, die auf uns zukommen, werden **erhöht**. Hingegen werden die Bedingungen für soziale Absicherung und Bildung verschärft.

.....

Und somit betrifft uns alle die EU-Verfassung auch direkt:

-) die unternehmerische Freiheit nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten anerkannt wird (Art. II-76)
-) die Mitgliedsstaaten und die Union im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb handeln, wodurch ein effizienter Einsatz der Ressourcen gefördert wird ... (Art. III-178)
-) die Aufnahme der Grundrechtcharta in den Verfassungsvertrag im Grunde zwar einen geringen Fortschritt bei der Verankerung demokratischer und sozialer Grundrechte darstellt.

Aber zugleich wurde insgesamt eine Schiefelage zuungunsten der sozialen Grundrechte verankert!

Die sich ausdrückt in der fehlenden **Sozialbindung des Eigentums** in **Art II-77** und der verfassungsrechtlichen Hervorhebung der „unternehmerischen Freiheit“ (**II-76**). Anstelle eines „**Rechts auf Arbeit**“ wird nur das „**Recht zu arbeiten**“ gewährt (**II-75**), auch andere soziale Grundrechte fanden keine Aufnahme oder nur eine Aufnahme in stark beschnittener Form. Durch die Herabstufung von **Grundrechten zu „Grundsätzen“** in den so genannten Schlussbestimmungen jedoch (**II-112 Abs. 5**) und die nachträgliche Aufnahme eines Verweises auf aktualisierte Erläuterungen der Präsidien des Grundrechtekonvents und des Verfassungskonvents (**II-112 Abs. 7**) sind die **sozialen und gewerkschaftlichen Grundrechte** auf EU-Ebene noch weiter ausgehöhlt, also im Grunde ihrer Wirksamkeit beraubt worden. Im Ergebnis kann beispielsweise weiterhin nicht von einem **EU-Streikrecht** oder einem grenzüberschreitenden **Streikrecht** die Rede sein, während nationalstaatliche Regelungen zur **Aussperrung** geschützt werden (**II-88**).

.....